

§ 60 GemWO 1992 Ausfüllen des Stimmzettels

GemWO 1992 - Gemeindewahlordnung 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.12.2025

(1) Der Wähler hat auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach§ 57 Abs. 3 jenen Wahlwerber zu bezeichnen, den er wählen will.

(2) Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach§ 57 Abs. 4 hat der Wähler zu bezeichnen, ob er sich für die Wahl des im Stimmzettel genannten Wahlwerbers ausspricht oder nicht.

In Kraft seit 01.07.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at